

ihr/sein Berufssitz ist in Der räumliche Aufgabenbereich der/des Gemeindeärztin/arztes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde/des Teiles der Gemeinde/n/des Sanitätsgemeindeverbandes.

Ein Anspruch der/des Gemeindeärztin/arztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III Entgelt

Das Entgelt für die/der Gemeindearzt/ärztin für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: 55,21 Euro*
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
mit Schrittmacherentfernung: 88,61 Euro* (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
77,29* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)
.....
4. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 4)
5. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten (laut Anlage 1 Z. 5)
43,07* Euro pro Untersuchung

*Valorisierung der Tarife nach dem Verbraucherpreisindex

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu die/den Gemeindeärztin/arzt*.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Gemeindeärztin/arzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit(Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Frau/Herr Dr. med. hat die Tätigkeit als Gemeindeärztin/arzt unverzüglich aufzunehmen. Ist die/der Gemeindeärztin/arzt an der Ausübung der übernommenen Aufgabe/n persönlich verhindert, hat sie/er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift erstellt, welche die Gemeinde/Sanitätsgemeinde verwahrt.

Die/Der Gemeindeärztin/arzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

.....
Gemeindeärztin/-arzt

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:

.....
Bürgermeister/in

.....
Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obmann/Obfrau des Sanitätsausschusses

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindeärztin/arzt obliegende/n Pflicht/en nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Gemeindeärztin/arztes)

Der Gemeindearzt nimmt folgende Aufgabe/n aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahr (jene Aufgaben, die nicht übernommen werden, sind zu streichen bzw. zu entfernen und die Gemeinde hat zu klären, wer diese Aufgaben dann übernimmt, sofern nicht auch ein Gesamtvertrag mit einer Ärztin/einem Arzt abgeschlossen wurde):

1. Vornahme der Totenbeschau
§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8 und § 11 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1, § 16 und § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
 - 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 1, § 5 iVm § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 8 iVm § 5
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002:
§§ 48, 49
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23 und 24
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4
3. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.

(§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F, in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F.)

4. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten Sanitätsdienstes zukommen
(Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der sog. Verteidigungsdoktrin)
5. Untersuchung des Gesundheitszustandes vor Einstellung eines Gemeindebediensteten+
+Aufgabe ist zu streichen, wenn diese Untersuchung nicht vom Gemeindefarzt durchgeführt wird.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Gemeindefarzt als "ein im öffentlicher Sanitätsdienst stehender Arzt" Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr.155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998, BGBl. I 169/1998 i.d.g.F.
2. § 5 Abs. 4a, 5 und 9 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F.